

Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
der Kleinen Aue und des Kuhbaches im Landkreis Diepholz

Vom 1. 3. 2007

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets

Für die Kleine Aue und den Kuhbach im Landkreis Diepholz wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Kleinen Aue und des Kuhbaches erstreckt sich von der Ortschaft Scharrendorf bis zur Einmündung des Kuhbaches in die Kleine Aue sowie von dort bis zur Einmündung der Kleinen Aue in die Große Aue über eine Gesamtlänge von ca. 26 km (Kuhbach 17 km und Kleine Aue 9 km).

(2) Die genaue Grenzziehung des Überschwemmungsgebiets ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlage**) dargestellt.

(3) Die genaue Grenzziehung ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in sechs Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Folgende Kartenblätter der Deutschen Grundkarte DGK 5, des DGM 5 und KTB-Daten, digitale Ausgabe, wurden verwendet:

Blatt 1: 3318/8, 9, 10, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 23, 24, 25

Blatt 2: 3318/2, 3, 4, 7, 8, 9

Blatt 3: 3218/21, 22, 23, 26, 27, 28, 3318/1, 2, 3

Blatt 4: 3218/11, 12, 16, 17, 21, 22

Blatt 5: 3218/6, 7, 11, 12

Blatt 6: 3217/6, 12, 3218/1, 6.

Die Karten*) sind regelnder Bestandteil der Verordnung.

(4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie und das Überschwemmungsgebiet blau schraffiert dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebiets.

(5) Je eine Ausfertigung der Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:

- Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,
- Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen,
- Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf,
- Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden,
- Stadt Sulingen, Galtener Str. 12, 27232 Sulingen.

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Für die Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller der Genehmigungsbehörde die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass ihr oder sein Vorhaben dem Schutz vor Hoch-

*) Hier nicht abgedruckt.

Nds. MBl. Nr. 10/2007

wassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht oder mögliche Nachteile durch Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden können.

(2) Weidezäune, Masten, selbsttätige Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen sind nicht genehmigungspflichtig.

(3) Anlagen und Nutzungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 4

Inkrafttreten, Aufheben

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für die Kleine Aue vom 16. 8. 1911 durch den Oberpräsidenten (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 242) aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 29. 6. 1905 (GS S. 342) wird aufgehoben.

Hannover, den 1. 3. 2007

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Scupin

— Nds. MBl. Nr. 10/2007 S. 172

Die Anlage ist auf den Seiten 174/175 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.
